

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



5. Jahrgang

11. Juli 1997

Nr. 28

## Inhalt:

Bekanntmachungen von Terminen zu Bürgerentscheiden zum  
Zusammenschluß der Gemeinden Glienicke, Horstfelde und Schünow

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming  
vom 18. Juni 1997

Aufgebotsverfahren der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Bekanntgabe von nicht-amtlichen Untersuchungsstellen zur Untersuchung  
von Klärschlamm und Böden zur Ermittlung von Bodenwerten in Vorbereitung  
der Klärschlammausbringung im Amtsbereich Teltow-Fläming

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming  
Grabenstraße 23  
14943 Luckowwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming eingesehen werden und  
ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

## **Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Horstfelde beabsichtigt einen Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden Schünow und Glienick durch Vereinbarung gemäß § 9 Absatz 3 der Gemeindeordnung. Vor dem Zusammenschluß ist nach § 9 Absatz 6 der Gemeindeordnung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Gemäß § 64 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird die Durchführung des Bürgerentscheides bekanntgemacht.

In der Gemeinde Horstfelde findet am

**Sonntag, dem 14. September 1997,**

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr der Bürgerentscheid über den Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden Schünow und Glienick statt. Es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen der Briefabstimmung an dem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Luckenwalde, den 8. Juli 1997

Giesecke  
Landrat

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schünow beabsichtigt einen Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden Horstfelde und Glienick durch Vereinbarung gemäß § 9 Absatz 3 der Gemeindeordnung. Vor dem Zusammenschluß ist nach § 9 Absatz 6 der Gemeindeordnung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Gemäß § 64 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird die Durchführung des Bürgerentscheides bekanntgemacht.

In der Gemeinde Schünow findet am

**Sonntag, dem 14. September 1997,**

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr der Bürgerentscheid über den Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden Horstfelde und Glienick statt. Es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen der Briefabstimmung an dem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Luckenwalde, den 8 Juli 1997

Giesecke  
Landrat

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glienick beabsichtigt einen Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden Schünow und Horstfelde durch Vereinbarung gemäß § 9 Absatz 3 der Gemeindeordnung. Vor dem Zusammenschluß ist nach § 9 Absatz 6 der Gemeindeordnung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Gemäß § 64 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird die Durchführung des Bürgerentscheides bekanntgemacht.

In der Gemeinde Glienick findet am

**Sonntag, dem 14. September 1997,**

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr der Bürgerentscheid über den Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden Schünow und Horstfelde statt. Es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen der Briefabstimmung an dem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Luckenwalde, den 8. Juli 1997

Giesecke  
Landrat

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **Der Jugendhilfeausschuß des Landkreises Teltow-Fläming faßte auf seiner Sitzung am 18. Juni 1997 folgende Beschlüsse:**

#### **Beschluß 11/1997**

Der Jugendhilfeausschuß beschließt zur ambulanten Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für Honorarkräfte im Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming folgenden Stundensatz:

1.	Hilfe nach §§ 30, 31, 35	18,80 DM
2.	Hilfe nach §§ 30, 31, 35 bei Selbstversicherung	21,70 DM
3.	Hilfe nach § 35a	21,70 DM
4.	Hilfe nach § 35a bei Selbstversicherung	24,60 DM

Fahrkosten für den Einsatz sind mit 0,38 DM/0,03 DM je dienstlich gefahrenem Kilometer zu begleichen.

Diese Regelung bleibt bestehen, bis durch den Jugendhilfeausschuß eine andere Regelung festgelegt wird bzw. eine Honorarordnung für das Land Brandenburg erlassen wird.

Böttcher  
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

#### **Beschluß 12/1997**

Der Jugendhilfeausschuß des Landkreises Teltow-Fläming beschließt, bei Einzelfallhilfen nach den §§ 30, 31, 35 und 35a SGB VIII einheitlich ein Handgeld von 5,00 DM pro Monat je Kind/Jugendlichem zu zahlen. Der Betrag ist nicht nachweispflichtig.

Die Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.

Böttcher  
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **Beschluß 13/1997**

Der Jugendhilfeausschuß des Landkreises Teltow-Fläming beschließt, die nach § 23 SGB VIII und nach § 18 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg entstehenden Kosten für Aufwendungen der Tagespflegeperson wie folgt zu finanzieren:

1. Ersatz von Aufwendungen der Tagespflegeperson, die für das Kind im Zusammenhang mit der Tagespflege anfallen, einschließlich erzieherischer Aufwand.

Pauschalsummen für die Betreuung eines Kindes

bis zu 4 Stunden täglich	240,- DM monatlich,
bis zu 6 Stunden täglich	360,- DM monatlich,
bis zu 8 Stunden täglich	480,- DM monatlich,
mehr als 8 Stunden täglich	620,- DM monatlich.

2. Zahlung einer Einmalleistung des Jugendamtes bis zu 300,- DM. Sie erfolgt auf Antrag der Tagespflegeperson und auf die besonderen Bedürfnisse des Kindes bezogen für die Anschaffung von notwendigen Ausrüstungen, wie Wickeltisch, Kinderbett etc.

Böttcher  
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

## **Beschluß 14/1997**

Der Jugendhilfeausschuß des Landkreises Teltow-Fläming beschließt gemäß der Rechtsgrundlagen

- §§ 90 ff des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- §§ 17, 18 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1996, folgende Elternbeiträge:

## Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

Für Betreuungszeiten bis zu 4 Stunden täglich 60 %,  
bis zu 6 Stunden täglich 80 %,  
über 8 Stunden täglich 120 %.

Die Staffelung der Elternbeiträge für eine Betreuungszeit bis zu 8 Stunden entsprechen 100 %.

Staffelungs- stufe	Jahreseinkommen in DM Mindestbetrag	Jahresbeitrag in DM	Monatsbeitrag in DM
a)	Mindestbetrag unter 16.000	960	80
b)	ab 16.001 bis 20.000	1.440	120
c)	ab 20.001 bis 30.000	2.160	180
d)	ab 30.001 bis 36.000	2.880	240
e)	ab 36.001 bis 42.000	4.320	360

Ab einem Jahreseinkommen von 42.001,- DM werden die Kosten für Aufwendungen der Tagespflege in voller Höhe von den Eltern getragen. Die Elternbeiträge werden vom Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming festgesetzt und erhoben.

Böttcher  
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **Beschluß 15/1997**

Der Jugendhilfeausschuß des Landkreises Teltow-Fläming beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 08/1997, in dem es heißt:

„Das Jugendamt übernimmt die Trägerschaft für eine Bildungsreise nach Bonn in der Zeit vom 6. Oktober bis 10. Oktober 1997“ mit Wirkung vom 18. Juni 1997.

Böttcher  
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

### **Aufgebotsverfahren der Kreissparkasse Teltow-Fläming**

Das Zertifikat Nummer 1420009300 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Zertifikates wird aufgefordert, unter Vorlage des Zertifikates binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Zertifikat für kraftlos erklärt wird.



## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **Notifizierung als nicht-amtliche Untersuchungsstelle**

Entsprechend Punkt 3.1, 3.2 und Punkt 2 des Anhanges 6 zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR) zum Vollzug der Klärschlammverordnung vom 26. März 1996 wird hiermit die Zulassung folgender Laboratorien zur Untersuchung von Klärschlamm und Böden zur Ermittlung von Bodenwerten in Vorbereitung der Klärschlammausbringung im Amtsbereich Teltow-Fläming bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe hat eine Gültigkeit von jeweils 24 Monaten.

#### **Name und Adresse der Untersuchungsstellen:**

1. Agrar- und Umweltanalytik GmbH  
Saalbahnhofstraße 25 c  
07743 Jena

Anerkennung nach § 3 Abfallklärschlammverordnung (AbfKlärV), Absätze 2, 5 und 6, sowie Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Klärschlammverordnung (VwV) des MUNR, Anhang 7 für Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK).

Die Anerkennung ist bis zum 31. Dezember 1998 befristet.

2. Manfred Schiemann  
Vogelsdorfer Straße 87  
15569 Woltersdorf

Anerkennung als Probenehmer für Klärschlamm und Böden.  
Befristet bis zum 30. Juni 1999.

Dr. Fechner  
Leiter des Umweltamtes